



Brüssel, den 27. Mai 2015
(OR. en)

9294/15

AGRILEG 117

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8623/15+ ADD1+ADD2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amidosulfuron, Fenhexamid, Kresoxim-methyl, Thiacloprid und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen - Beschluss, die von der Kommission vorgeschlagenen Entwürfe von Maßnahmen nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 6. Mai 2015 den Entwurf einer VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amidosulfuron, Fenhexamid, Kresoxim-methyl, Thiacloprid und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten und -attachés ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - den Rat zu ersuchen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmenentwurf nicht ablehnt.
-